

RS OGH 2020/4/30 2Ob130/19k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.04.2020

Norm

ASVG §191 Abs2

Rechtssatz

Durch das Ansichziehen der in § 191 Abs 2 ASVG umschriebenen Leistungen tritt der UVTr hinsichtlich dieser Leistungen dem Versehrten und seinen Angehörigen gegenüber in alle Rechte und Pflichten des Trägers der Krankenversicherung (KVTr) ein. Der UVTr hat in diesen Fällen dem KVTr anzugeben, dass er von einem bestimmten Tage an die Heilbehandlung gewährt; von diesem Zeitpunkt an hat der Versehrte gegen den KVTr keinen Anspruch auf die entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung mehr. Maßgebliche Kriterien für den Wechsel in der Leistungszuständigkeit sind somit die Gewährung der Heilbehandlung und die entsprechende Anzeige an den KVTr.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 130/19k

Entscheidungstext OGH 30.04.2020 2 Ob 130/19k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133174

Im RIS seit

23.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at